

Beschlusskammer 4

BK4e-00-001 / E 14.01.00

Beschluss

In dem Verwaltungsverfahren

der Deutschen Telekom AG, Friedrich-Ebert-Allee 140, 53113 Bonn, gesetzlich vertreten durch ihren Vorstand,

Antragstellerin,

Beigeladene:

1. Mannesmann Arcor AG & Co., Kölner Straße 12, 65760 Eschborn, vertreten durch den Vorstand,
2. VIAG INTERKOM GmbH & Co., Frankfurter Ring 213, 80807 München, vertreten durch die Geschäftsführung,
3. TALKLINE GmbH, Talkline Platz 1, 25388 Elmshorn, vertreten durch die Geschäftsführung,
4. NetCologne Gesellschaft für Telekommunikation mbH, Maarwegcenter, Maarweg 163, 50825 Köln, vertreten durch die Geschäftsführung,
5. HanseNet Telefongesellschaft mbH & Co. KG, Hammerbrookstraße 63, 20097 Hamburg, vertreten durch die Geschäftsführung,
6. GTS Netzwerk GmbH & Co. KG, August-Thyssen-Straße 1, 40211 Düsseldorf, vertreten durch die Geschäftsführung,
7. MCI WorldCom Deutschland GmbH, Mainzer Landstraße 405, 60326 Frankfurt am Main, vertreten durch die Geschäftsführung,

Verfahrensbevollmächtigte:

der Antragstellerin:

Rechtsanwälte Redeker pp,
Mozartstraße 4-10
53115 Bonn,

wegen Genehmigung der laufenden Entgelte für die Raumluftechnik (RLT) in Kollokationsräumen im Rahmen der Vereinbarung über den Zugang zur Teilnehmeranschlussleitung gemäß § 39 TKG

hat die Beschlusskammer 4 der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post, Heussallee 2-10, 53113 Bonn, gesetzlich vertreten durch ihren Präsidenten, Herrn Klaus-Dieter Scheurle,

Behördensitz
Bonn
Heussallee 2-
10, Haus IV
53113 Bonn
☎ (02 28) 14-
0

Telefax
(02 28)
14-88 72

X.400
S=post
stelle
P=regt
p
A=bun
d400
C=de

E-Mail
poststelle@regtp.de

Internet
<http://www.regtp.de>

Kontoverbindungen
Bundeskasse Bonn
Landeszentralbank
Bonn
(BLZ 380 000 00)
Konto-Nr. 380 010 60

Bundeskasse Bonn
Postbank Köln
(BLZ 370 100 50)
Konto-Nr. 119 00-505

durch ihren Vorsitzenden Jarl Georg Knobloch,
die Beisitzerin Dr. Annegret Groebel und
den Beisitzer Ernst Ferdinand Wilmsmann

auf die mundliche Verhandlung vom 28.02.2000 beschlossen:

1. Das Entgelt fur die Nutzung der Raumluftechnik wird in Hohede von monatlich 159,27 DM (81,44 €) pro kW (einschlielich der Energieverbrauchskosten) fur die bestellte Entwarmungsleistung teilgenehmigt
2. Die Genehmigung umfasst die bislang geschlossenen Vereinbarungen uber den Zugang zur Teilnehmeranschlussleitung sowie Vereinbarungen die bis zum 05.04.2000 geschlossen werden, soweit die Leistung RLT in dem jeweiligen Vertrag vereinbart ist.
3. Im ubrigen wird der Antrag abgelehnt.
4. Der Beschluss wird mit folgenden Nebenbestimmungen verbunden:
 - a) Die Genehmigung ist befristet bis zum 31.03.2001.
 - b) Die Genehmigung erfolgt mit der Magabe, dass der betreffende Hauptverteilerstandort, an dem die Nutzung der Raumluftechnik fur Kollokationsflachen durch Vertragspartner der Antragstellerin in Anspruch genommen wird, gleichzeitig ein Standort mit Bereichs- und / oder Weitverkehrsvermittlungsstelle ist (Ort der Zusammenschaltung).

I. Sachverhalt

Die Antragstellerin ist Rechtsnachfolgerin der Deutschen Bundespost bzw. der Deutschen Bundespost Telekom. Sie ist Eigentumerin der Telekommunikationsnetze der Deutschen Bundespost bzw. der Deutschen Bundespost Telekom und der hierzu gehorenden technischen Einrichtungen.

Die Antragstellerin schloss bislang Vertrage uber den Zugang zur Teilnehmeranschlussleitung mit folgenden Unternehmen und legte sie bei der Regulierungsbehorende fur Telekommunikation und Post vor:

1.	NetCologne Gesellschaft fur Telekommunikation mbH Maarweg 163 50825 Koln
2.	VEW TELNET Gesellschaft fur Telekommunikation und Netzdienste mbH Unterste-Wilms-Strae 29 44143 Dortmund
3.	TeleBeL Gesellschaft fur Telekommunikation Bergisches Land mbH Johannisberg 7 42103 Wuppertal
4.	CityCom Munster GmbH Telekommunikationsservice Haferlandweg 8 48155 Munster
5.	Hamcom GmbH Telekommunikation Sudring 1-3 59065 Hamm
6.	ISIS Multimedia Net GmbH Kaiserstrae 6 40221 Dusseldorf

7.	<u>QS Communication</u> Service GmbH Oberländer Ufer 180 - 182 50968 Köln
8.	<u>KomTel</u> GmbH Nordermark 1 24937 Flensburg
9.	<u>NBT</u> NordKom Bremerhaven Telekommunikations GmbH Fährstraße 20 - 22 27568 Bremerhaven
10.	<u>DOKOM</u> Gesellschaft für Telekommunikation mbH Defdahl 5-10 44141 Dortmund
11.	<u>EWE TEL GmbH</u> Donnerschweer Str. 22-26 26123 Oldenburg
12.	<u>Teleos</u> Gesellschaft für Telekommunikation und Netzdienste Ostwestfalen-Schaumburg mbH Bielefelder Str. 3 32051 Herford
13.	<u>LausitzNET</u> Telekommunikationsgesellschaft mbH Lausitzer Str. 1-7 03046 Cottbus
14.	<u>Rapid Link</u> Telecommunications GmbH Donastr. 68 68199 Mannheim
15.	<u>CNB</u> Kommunikations Netmanagement Bremen GmbH Theodor-Heuss-Allee 20 28215 Bremen
16.	<u>KielNET GmbH</u> Gesellschaft für Kommunikation Postfach 4160 24100 Kiel
17.	<u>BITel</u> Gesellschaft für kommunale Telekommunikation mbH Schildescher Straße 16 33611 Bielefeld
18.	<u>CityLINE</u> Telefondienste GmbH Schwarzer Weg 13 24837 Schleswig
19.	<u>Mannesmann Arcor</u> AG & Co. Kölner Str. 5 65760 Eschborn
20.	<u>Enco Telecom</u> GmbH & Co. KG Leibnitzstraße 73 07548 Gera
21.	<u>o.tel.o</u> communications GmbH & Co. Heerdter Lohweg 35 40549 Düsseldorf
22.	<u>ARCIS Media COM</u> Management GmbH Trimbürgstraße 2 81249 München
23.	<u>pulsaar</u> Gesellschaft für Telekommunikation mbH Hohenzollerstraße 75 66117 Saarbrücken

24.	COLT TELECOM GmbH Eschersheimer Landstraße 10 60322 Frankfurt am Main
25.	STAR Telekommunikation Deutschland GmbH Voltastraße 1a 60486 Frankfurt am Main
26.	TeleLev Telekommunikation GmbH Dönhoffstraße 39 51373 Leverkusen
27.	ESTel Energieversorgung Südsachsen Telekommunikationsgesellschaft mbH Chemnitztalstraße 13 09114 Chemnitz
28.	Netcom Kassel GmbH Königstor 3-13 34177 Kassel
29.	WOBCO GmbH Wolfsburg Heßlingerstr. 1-5 38440 Wolfsburg
30.	HTN Hannoversche Telekommunikations- und Netzgesellschaft mbH Glockseestraße 33 30169 Hannover
31.	Wücom Würzburger Telekommunikationsgesellschaft mbH Bahnhofstraße 12-18 97070 Würzburg
32.	M“net Telekommunikations GmbH Corneliusstraße 10 80469 München
33.	tesion Kommunikationsnetze Südwest GmbH & Co. KG Kriegsbergstraße 11 70174 Stuttgart
34.	VSE Net GmbH Heinrich-Böcking-Straße 10-14 66121 Saarbrücken
35.	BerliKomm Telekommunikationsgesellschaft mbH Hohenzollerndamm 44 10713 Berlin
36.	HEAG MediaNet GmbH Luisenplatz 6 64283 Darmstadt
37.	R-KOM Regensburger Telekommunikationsgesellschaft mbH & Co. KG Greflingerstraße 26 93055 Regensburg
38.	WITCOM Wiesbadener Informations- und Telekommunikations GmbH Kirchgasse 2 65185 Wiesbaden
39.	JelloCom GmbH & Co. KG Göschwitzer Straße 32 07745 Jena
40.	SDTelecom Telekommunikations GmbH Heinersdorfer Damm 55-57 16303 Schwedt/O.

41.	<u>AugustaKom</u> Telekommunikation GmbH & Co. KG Curt-Frenzel-Straße 4 86167 Augsburg
42.	<u>NEFkom</u> Telekommunikation GmbH & Co. KG Spittlertorgraben 13 90429 Nürnberg
43.	<u>MCI Worldcom</u> Deutschland GmbH Postfach 19 04 09 60091 Frankfurt am Main
44.	<u>telenet potsdam</u> Kommunikationsgesellschaft mbH Erich-Weinert-Straße 100 14478 Potsdam
45.	<u>HanseNet</u> Telefongesellschaft mbH & Co. KG Hammerbrookstraße 63 20097 Hamburg
46.	<u>WiCOM</u> Wilhelmshavener TeleCommunication GmbH Rheinstraße 55 26382 Wilhelmshaven
47.	<u>ChemTel</u> Telekommunikations GmbH Chemnitz Blankenburgstraße 2 09114 Chemnitz
48.	<u>Osnatel</u> GmbH Luisenstraße 16 49074 Osnabrück
49.	<u>KKF Datensysteme</u> GmbH Stiftsallee 60 32425 Minden
50.	<u>CNE</u> Corporate Network Essen Gesellschaft für Telekommunikation mbH Am Alfredusbad 8 45133 Essen
51.	<u>MEOCOM</u> Telekommunikations GmbH & Co. KG Burgstraße 1 45476 Mülheim a. d. Ruhr
52.	<u>HighwayOne</u> GmbH Landshuter Allee 11 80637 München
53.	<u>DATEL</u> Daten- und Telekommunikations GmbH Dessau Willy-Lohmann Straße 6a 06844 Dessau
54.	<u>LünTel</u> Telekommunikationsgesellschaft Lünen mbH Borker Straße 56/58 44534 Lünen
55.	<u>KPN Telecom B.V.</u> Prinses Beatrixlaan 9 2500 GA Den Haag / Niederlande
56.	<u>TeISA Telekommunikations</u> GmbH Sachsen-Anhalt Magdeburger Straße 51 06112 Halle
57.	<u>BREISNET</u> GmbH Sundgaullee 25 79114 Freiburg

58.	First Telecom GmbH Lyoner Straße 15 60528 Frankfurt am Main
59.	ENKom GmbH Gesellschaft für Telekommunikation An der Drehbank 18 58285 Gevelsberg
60.	Ocean Edge Communications GmbH Martin Behain Str. 2 63263 Neu - Isenburg
61.	wilhelm.tel Heidbergstr. 101-109 22846 Norderstedt
62.	HighSpeed AccessNet GmbH Mathias-Brüggen-Strasse 87-89 50829 Köln
63.	CompleTel GmbH Hans-Stießberger-Straße 2 B 85540 Haar
64.	Viatel Communications GmbH Hanauer Landstraße 187 - 189 60314 Frankfurt am Main
65.	DETECON Deutsche Telepost Consulting GmbH Oberkasseler Straße 2 53227 Bonn
66.	LambdaNet Communications GmbH Günther-Wagner-Allee 13 30177 Hannover
67.	Complete Systemhaus GmbH Belvedereallee 5 52070 Aachen
68.	Mainova Kommunikationsnetze GmbH Solmsstraße 73 60486 Frankfurt am Main
69.	EINSTEINet AG Ramskamp 71-75 25337 Elmshorn

In diesen Verträgen sind Vereinbarungen über den Zugang zur Teilnehmeranschlussleitung, den räumlichen Zugang (Kollokation) und die dafür zu erbringenden Entgelte enthalten. In den Preislisten sind unter anderem die Entgelte für die Bereitstellung und monatliche Überlassung für den Zugang zur Teilnehmeranschlussleitung, ein einmaliges Bereitstellungsentgelt und ein monatliches Entgelt für den räumlichen Zugang enthalten. Die Antragstellerin bietet Raumlufttechnik (RLT) auf der Kollokationsfläche ihres jeweiligen Vertragspartners an.

Die Antragstellerin schloss mit der Beigeladenen zu 4. am 22.10.99 eine Zusatzvereinbarung über die Bereitstellung von RLT ab und legte diese bei der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post vor.

Mit Schreiben vom 10.11.99, hier eingegangen am 12.11.99, beantragte die Antragstellerin unter Aufrechterhaltung ihrer Rechtsauffassung und ohne Anerkennung einer Rechtspflicht,

- für die einmalige Bereitstellung der Raumlufttechnik eine Abrechnung nach Aufwand gemäß AGB-Preisliste „Sonstige Dienstleistungen“ rückwirkend ab dem 22.10.99 zu genehmigen,

- für die Nutzung der Raumluftechnik ein monatliches Entgelt in Höhe von DM 182,98 pro kW (einschließlich der Energieverbrauchskosten) für die bestellte Entwärmungsleistung rückwirkend ab dem 22.10.99 zu genehmigen.

Weiterhin beantragt sie,

- für die einmalige Bereitstellung der Raumluftechnik eine Abrechnung nach Aufwand gemäß AGB-Preisliste „Sonstige Dienstleistungen“ vorläufig ab dem 22.10.99 zu genehmigen,
- für die Nutzung der Raumluftechnik ein monatliches Entgelt in Höhe von DM 182,98 pro kW (einschließlich der Energieverbrauchskosten) für die bestellte Entwärmungsleistung vorläufig ab dem 22.10.99 zu genehmigen.

Ferner beantragte sie,

- die vorläufige und endgültige Genehmigung der o.g. Entgelte für die Bereitstellung und Nutzung von Raumluftechnik nicht nur für alle bislang abgeschlossenen Verträge, sondern auch für alle zukünftig abzuschließenden Zusatzvereinbarungen zu erteilen.

Dem Antrag waren die Anlagen 1 (Leistungsbeschreibung und Preise), 2 (Kostenkalkulation) und Angaben über die Entwicklung der Absatzmengen und Umsatzerlöse beigefügt.

Danach bietet die Antragstellerin als zusätzliche Leistung Raumluftechnik (RLT) auf der Kollokationsfläche des Vertragspartners an. Die RLT-Anlage dient als Klima- bzw. Teilklimaanlage der Einhaltung der Umweltbedingungen für ortsfesten, wettergeschützten Einsatz von Telekommunikationsanlagen nach ETS 300 019-1-3, Klimaklasse 3.1 (Einsatzorte mit Temperaturregelung) für den gesamten Kollokationsraum.

Unter dem 14.01.2000 legte die Antragstellerin die mehrfach nachgeforderten Kostenunterlagen vor, aufgrund derer die Prüfung der laufenden Entgelte für die RLT überhaupt ermöglicht wurde.

Mit Beschluss BK 4e-99-056 / E 10.11.99 vom 21.01.2000 genehmigte die Beschlusskammer die Abrechnung der Bereitstellungsentgelte für die RLT nach Aufwand. Die Genehmigung der laufenden Entgelte hingegen wurde abgelehnt. Gleichzeitig erfolgte die Einleitung dieses Genehmigungsverfahrens mit Fristbeginn am 14.01.2000.

Die beantragten Entgeltmaßnahmen der Antragstellerin wurden im Amtsblatt Nr. 2/2000 vom 26.01.2000 als Mitteilung Nr. 51/2000 veröffentlicht.

Die sechswöchige Entscheidungsfrist wurde mit Schreiben vom 26.01.2000 verlängert.

Mit Schreiben vom 11.02.2000, 25.02.2000 und 29.02.2000 und 15.03.2000 beantwortete die Antragstellerin eine Reihe von Fragen der Beschlusskammer zur Kostenkalkulation.

In der mündlichen Verhandlung erklärte die Antragstellerin, dass sie den Antrag auch als Antrag auf Erteilung einer vorläufigen Genehmigung verstanden haben möchte.

Dem Bundeskartellamt wurde am 20.03.2000 Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Verfahrensakte Bezug genommen.

II. Gründe

Grundlage der Entscheidung ist § 39 1. Alternative i.V.m. §§ 24, 25 Abs. 1, 27 TKG.

1. Genehmigungspflicht

Die Entgelte für RLT sind nach § 39 1. Alternative TKG genehmigungspflichtig.

Nach § 39 1. Alternative TKG sind sowohl die Entgelte, welche ein marktbeherrschender Anbieter anderen Nutzern für den physisch-logischen Anschluss an sein Netz in Rechnung stellt, als auch das jeweils von ihm erhobene Entgelt für die Inanspruchnahme eines jeden Leistungsmerkmals dieses Netzes genehmigungspflichtig.

§ 39 1. Alternative TKG nimmt auf § 35 TKG Bezug. In Absatz 1 dieser Vorschrift ist das Recht des Nutzers auf „Zugang zum Netz“ verankert. Dieser Anspruch des Nutzers ist ein umfassender Anspruch, nach dem er alle Leistungsmerkmale des Netzes in Anspruch zu nehmen berechtigt ist. Denn ein bloßer Anspruch auf physisch-logischen Anschluss ohne Sicherstellung der Möglichkeit, auch an den über das Netz verfügbaren Leistungen teilzuhaben, wäre inhaltsleer. Für die untrennbare Verknüpfung von physisch-logischem Anschluss und tatsächlicher Nutzungsmöglichkeit spricht auch die Legaldefinition des Wortes „Netzzugang“ in § 3 Nr. 9 TKG (physisch-logische Verbindung zum Zwecke des Zugriffs auf Funktionen dieses Telekommunikationsnetzes oder auf die darüber erbrachten Telekommunikationsdienstleistungen).

Die in § 39 1. Alternative TKG postulierte grundsätzliche Genehmigungspflichtigkeit der Entgelte für sämtliche über das Netz verfügbaren Leistungen trägt dem Umstand Rechnung, dass das marktbeherrschende Unternehmen im Falle einer lediglich vorzunehmenden ex-ante Regulierung der Entgelte für den physisch-logischen Zugang seine Marktmacht bei der Preisgestaltung für die tatsächliche Inanspruchnahme der weiteren Leistungen ausspielen und dann einen nur ex-ante zu regulierenden Preis für den Netzzugang so tatsächlich unterlaufen könnte. Die Gewährung eines umfassenden rechtlichen Anspruchs - wie durch § 35 TKG normiert - läuft ins Leere, wenn die tatsächliche Inanspruchnahme dieses Rechts wirtschaftlich über den Preis erschwert oder unmöglich gemacht wird. Die Gewährung eines solchermaßen umfassenden Anspruchs und die für seine Realisierung erforderliche Entgeltregulierung dient der Sicherstellung des Regulierungsziels nach § 2 Abs. 2 Nr. 2 TKG, wonach ein chancengleicher und funktionsfähiger Wettbewerb, auch in der Fläche, auf den Märkten der Telekommunikation sichergestellt werden soll.

Die Bereitstellung der RLT ist in Abhängigkeit der örtlichen Gegebenheiten und der eingesetzten Übertragungstechnik zwingend erforderlich, um die Betriebsfähigkeit der verwendeten Technik und somit auch des ordnungsgemäßen Betriebs der Übertragungswege sicher zu stellen. Die RLT kann von den Vertragspartnern der Antragstellein wegen der damit verbundenen baulichen Maßnahmen an bzw. in ihrem Gebäude nicht ohne die Mithilfe der Antragstellerin erbracht werden. Diese Leistung stellt eine für den räumlichen Zugang zur Teilnehmeranschlussleitung zwingend erforderliche Einrichtung dar.

2. Marktbeherrschende Stellung

Nach § 35 Abs. 1 TKG hat der Betreiber eines Telekommunikationsnetzes, der Telekommunikationsdienstleistungen für die Öffentlichkeit anbietet und auf einem solchen Markt über eine marktbeherrschende Stellung nach § 19 Abs. 2 GWB verfügt, anderen Nutzern Zugang zu seinem Telekommunikationsnetz oder zu Teilen desselben zu ermöglichen. Dieser kann über für sämtliche Nutzer bereitgestellte Anschlüsse (allgemeiner Netzzugang) oder über besondere Anschlüsse (besonderer Netzzugang) gewährt werden.

Die Antragstellerin ist auf dem hier sachlich und räumlich relevanten bundesweiten Markt für drahtgebundene Netzzugangsdienstleistungen im Teilnehmeranschlussbereich, zu dem sowohl der „gebündelte“ als auch der „entbündelte“ Zugang zur Teilnehmeranschlussleitung gehört, nach § 19 Abs. 2 Nr. 2 GWB marktbeherrschend, denn sie hat auf diesem Markt eine überragende Marktstellung. Da die Antragstellerin auf dem Markt für Netzzugangsdienstleistungen im Teilnehmeranschlussbereich marktbeherrschend ist, hat sie diese Stellung auch hinsichtlich der Leistung RLT.

3. Umdeutung

Die Anträge der Antragstellerin waren dahingehend umzudeuten, dass die konkreten, in den jeweiligen Verträgen vereinbarten Entgelte beantragt werden, soweit sie mit den beantragten Entgelten übereinstimmen, weil eine vom konkreten Einzelfall losgelöste Entgeltgenehmigung nach § 39 TKG nicht vorgesehen ist. § 39 TKG spricht von „Entgelten für die Gewährung eines Netzzugangs“. Außerdem, und das ist entscheidend, wäre § 6 Abs. 5 NZV entbehrlich, würden die Entgelte für den besonderen Zugang von vornherein unabhängig vom einzelnen Vertrag genehmigt werden.

4. Genehmigungsfähigkeit der Entgelte

Das Entgelt für die monatliche Nutzung der Raumluftechnik wurde in Höhe von 159,27 DM pro kW (einschließlich der Energieverbrauchskosten) für die bestellte Entwärmungsleistung teilgenehmigt.

Soweit ein Kollokationsraum von mehreren Wettbewerbern genutzt wird, hat eine Kostenaufteilung nach dem Verursachungsprinzip zu erfolgen.

Die Entscheidung über die Genehmigung des Entgelts erfolgte gemäß § 39 TKG i.V.m. § 7 TEntgV nach § 27 Abs. 1 Nr. 1 TKG auf der Grundlage der auf die einzelne Dienstleistung entfallenden Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung.

Nach dem Maßstab des § 24 Abs. 1 TKG war zu prüfen, ob und inwieweit die dargelegten Kosten den Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung entsprechen. Des Weiteren war gemäß §§ 24 Abs. 2, 27 Abs. 2 und 3 TKG zu prüfen, ob die Entgelte Aufschläge enthalten, die nur auf Grund der marktbeherrschenden Stellung durchsetzbar sind, offenkundige Abschläge enthalten, die die Wettbewerbsmöglichkeiten anderer Unternehmen beeinträchtigen, und ob die Entgelte offenkundig gegen das Diskriminierungsverbot verstoßen.

Die das Entgelt begründenden Kostenunterlagen sind in dem Schreiben der Antragstellerin vom 14.01.2000 enthalten, welches die bis dahin mit Beschlüssen BK 4a-99-041 / E 17.09.99 vom 05.11.99 und BK 4e-99-059 / E 24.11.99 vom 03.02.2000 (Interconnection-Anschlüsse und zugehörige Leistungen) abgelehnte Kostenkalkulation erläutert. Auf dieser Grundlage konnte erstmals eine Überprüfung dahingehend erfolgen, ob und inwieweit das beantragte Entgelt sich an den Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung orientiert. Auf o.g. Beschlüsse wird verwiesen

Die Kostenkalkulation wurde von der DeTe-Immo erstellt, die als Tochter der Antragstellerin für die interne Vermietung von Nutzflächen an die Antragstellerin zuständig ist. Die Herleitung des beantragten Entgelts umfasst die Kalkulation durchschnittlicher Wertansätze für Herstellungs-, Betriebs-, Flächen- und Energiekosten, jeweils pro Kilowatt (kW) Entwärmungsleistung. Im Folgenden wird die Beurteilung dieser Positionen im Einzelnen begründet.

Die grundlegende Kalkulationsannahme, wonach ausschließlich eine zentrale RLT-Anlage für ein Gebäude / ein Gebäudeteil betrachtet wird, an die die Kollokationsräume angebunden sind, wurde nachvollziehbar dargelegt. Nach den Ausführungen der Antragstellerin stellt der Ansatz einer zentralen RLT-Anlage aufgrund der durch die Größendegression erzielbaren Potenziale regelmäßig die effiziente Ausgestaltung dar. Insoweit ist eine Kalkulation der möglichen Alternative einer dezentralen RLT-Anlage für einen Kollokationsraum entbehrlich.

Die Bildung durchschnittlicher Wertansätze und deren Normierung auf die Einheit DM pro kW ist plausibel, weil auf diese Weise die zusätzliche Inanspruchnahme pro kW Entwärmungsleistung je nachfragendem Vertragspartner abgegolten werden kann, die über den Verbrauch der Antragstellerin hinausgeht. Insoweit werden die Kosten der gemeinsamen Nutzung einer zentralen RLT-Anlage verursachungsgerecht zugeschlüsselt.

Die Genehmigung erfolgte mit der Maßgabe, dass der betreffende Hauptverteilerstandort gleichzeitig auch ein Ort der Zusammenschaltung ist.

Die von der Antragstellerin unterstellte Repräsentativität einer zentralen RLT-Anlage mit einer Luftleistung von m³/h konnte nur hilfswise anerkannt werden. Dieser Ansatz konnte zu-

nächst während einer Vor-Ort-Prüfung am 15.02.2000 in der Bonner Niederlassung der Antragstellerin (BVSt-Standort) bestätigt werden. Auf Anfrage der Beschlusskammer wurde darüber hinaus ausgeführt, dass es sich um einen Mittelwert der in den letzten Jahren neu erstellten Anlagen handele (Schreiben vom 11.02.2000, zu Frage 3). Die Repräsentativität des gewählten Anlagentyps ist insoweit für BVSt- und WVSt-Standorte plausibel. Letztlich kann diese Größenordnung - als bundesweiter Durchschnitt - mit den bislang vorliegenden Kostennachweisen jedoch nicht zweifelsfrei bestimmt werden. Die Antragstellerin wird daher aufgefordert, nachfolgenden Entgeltanträgen eine Bestandsrechnung beizufügen, weil nur auf deren Grundlage eine exakte Überprüfung erfolgen kann.

Bei Hauptverteilerstandorten ohne Bereichsvermittlungsstellenfunktionalität konnte die von der Antragstellerin unterstellte Repräsentativität einer zentralen RLT-Anlage mit einer Luftleistung von [REDACTED] m³/h hingegen aufgrund mangelnder Plausibilität nicht anerkannt werden. Denn in der Mehrzahl der Fälle ist davon auszugehen, dass diese Standorte deutlich weniger technische Ausrüstung beherbergen, die insofern eine geringere Dimensionierung von RLT-Anlagen bedingt. Des Weiteren wird unterstellt, dass bei den hier in Rede stehenden Standorten in geringerem Ausmaß Kollokationsflächen - als bei Orten der Zusammenschaltung - in Anspruch genommen werden, was ebenfalls für den Aufbau einer geringer dimensionierten RLT-Anlage spricht. Die Antragstellerin hat insbesondere keinen Nachweis vorgelegt, der die Repräsentativität einer zentralen RLT-Anlage mit einer Luftleistung von [REDACTED] m³/h für solche Standorte begründet.

Als durchschnittlicher Anschaffungswert einer repräsentativen RLT-Anlage mit einer Luftleistung von [REDACTED] m³/h wurde ein Wert in Höhe von DM [REDACTED],- anerkannt.

Mit Schreiben vom 01.02.2000 wurde die Antragstellerin aufgefordert, die für das Jahr 2000 gültigen Lieferantenverträge über die relevanten Anlagengegenstände vorzulegen. Mit Schreiben vom 11.02.2000 erfolgte die Aussage, dass z.Zt. keine Verträge über die genannten Positionen abgeschlossen seien. Vielmehr wurden bereits mit Schreiben vom 14.01.2000 durchschnittliche Angebotspreise von zwei repräsentativen Lieferanten [REDACTED] eingereicht (Anlagen 2 u. 3). Mit welcher Gewichtung diese Lieferanten in die Berechnung eingehen, ist den Unterlagen nicht zu entnehmen.

Angebote weiterer Lieferanten liegen der Beschlusskammer nicht vor. Die Antragstellerin habe zwar aufgrund des Schreibens vom 01.02.2000 zusätzliche Angebote angefordert, die Angebotseinholung nehme jedoch einen gewissen Zeitraum in Anspruch (Schreiben vom 11.02.2000, zu Frage 8). Auch nach nochmaliger Anfrage der Beschlusskammer erfolgte keine Vorlage von Angeboten zusätzlicher Lieferanten, allerdings wurde ein aktuelleres Angebot der Firma [REDACTED] nachgereicht (Schreiben vom 15.03.2000). Die Antragstellerin wird insofern aufgefordert, zukünftig die bereits im Zusammenhang mit der Repräsentativität der Luftleistung einer RLT-Anlage erwähnte Bestandsrechnung diesbezüglich zu erweitern.

[REDACTED]

Die Herleitung des Durchschnittspreises als arithmetisches Mittel über die genannten Preise der einzelnen Varianten konnte nicht akzeptiert werden. Vielmehr war ein gewichteter Mittelwert zu bestimmen, der dem Verhältnis der Haupt- zu den Redundanzgeräten entspricht. Denn infolge der erforderlichen redundanten Maßnahmen müssen die Hauptgeräte um [REDACTED] erweitert werden, [REDACTED] (Schreiben vom 11.02.2000, zu Frage 5). Unter Berücksichtigung der durchschnittlichen Redundanz errechnet sich ein gewichteter Mittelwert in Höhe von [REDACTED],-

Ausgehend von diesem Preis und einer Luftleistung von [REDACTED] ([REDACTED]) resultiert ein Nettoinvestitionswert in Höhe von [REDACTED] DM/kW Entwärmungsnennleistung. Zur Gewährleistung einer einheitlichen Vorgehensweise, waren die [REDACTED] hergeleiteten Positionen [REDACTED] (DM/kW)“ sowie [REDACTED] (DM/kW)“ entsprechend anzupassen.

Die Anerkennung sog. [REDACTED] konnte indes wegen mangelnder Nachweise nicht erfolgen. Auch hier wäre dem Grunde nach eine Bestandsrechnung erforderlich. Nach Aussage der Antragstellerin (Schreiben vom 11.02.2000, zu Frage 3) handelt es sich bei der repräsentativen Anlage um einen Mittelwert der in den vergangenen Jahren neu erstellten Anlagen. Ob dabei die tatsächliche Größe der Anlagen der benötigten Entwärmungsleistung entspricht, kann nicht beurteilt werden. Inwieweit der [REDACTED] bereits in dem Repräsentativwert von [REDACTED] enthalten ist, ist mithin durch die vorgelegten Kostennachweise nicht bestimmbar.

Der Ansatz der von dem Nettoinvestitionswert unabhängigen Position [REDACTED], [REDACTED] wurde plausibel dargelegt und in der ausgewiesenen Höhe von [REDACTED] DM/kW anerkannt. Die Position beinhaltet bautechnische Maßnahmen wie RLT-Kanäle und deren Isolierung (soweit erforderlich), Schallschutzmaßnahmen, Wetter- und Einbruchschutzgitter, Elektroarbeiten, Sicherstellung der Verfügbarkeit bei allgemeinem Stromausfall. Diese Maßnahmen sind nicht in den Bereitstellungsentgelten nach Aufwand enthalten.

[REDACTED]

Bei der Position [REDACTED] (DM/kW)“ handelt es sich um Zuschläge für aktivierte Eigenleistungen von insgesamt [REDACTED], deren Betrag sich auf [REDACTED] DM/kW bemisst.

Die einzelnen Zuschlagsätze resultieren aus [REDACTED]

[REDACTED]

Aus der Addition des Nettoinvestitionswertes mit den ausgewiesenen Beträgen der beschriebenen Positionen ergibt sich ein Bruttoinvestitionswert in Höhe von [REDACTED] DM/kW, der nachfolgend zu annualisieren ist, um die jährlichen Herstellungskosten in DM/kW zu bestimmen.

Im Ergebnis ergeben sich jährliche Herstellungskosten in Höhe von [REDACTED] DM/kW bzw. [REDACTED] DM/kW pro Monat.

Der Abschreibungszeitraum war von [REDACTED]- auf [REDACTED] Jahre zu erhöhen. Die Nutzungsdauer von [REDACTED] Jahren ist den Lieferantenangeboten innerhalb des Schreibens vom 14.01.2000, Anlage 3, ersichtlich. In beiden Angeboten wird eine durchschnittliche Gebrauchsdauer der Geräte von [REDACTED] Jahren angegeben. Eine weitere Begründung der als sinnvoll erachteten Abschreibungsdauer von [REDACTED] Jahren erfolgt im Rahmen der Beurteilung der anzusetzenden Betriebskosten.

Als kalkulatorischer Zinssatz wurde der von der Beschlusskammer nach wie vor als richtig erachtete Wert von [REDACTED] angesetzt. Dieser Satz kommt regelmäßig in Entgeltgenehmigungen gegenüber der Antragstellerin zum Ansatz. Die Kalkulation der DeTelmmo ist so zu betrachten als wenn die Antragstellerin selbst die Kalkulation erstellt hätte. Denn die Antragstellerin ist als reguliertes Unternehmen zur Einhaltung der rechtlichen Vorgaben verpflichtet. Die rechtliche [REDACTED] rechtfertigt jedenfalls nicht die Verwendung unterschiedlicher Zinssätze. Darüber hinaus ist eine sachliche Rechtfertigung zum Ansatz eines anderen als des regulierten Zinssatzes der Antragstellerin nicht in den Kostenunterlagen enthalten. Ungeachtet dessen wird der von [REDACTED] verwendete kalkulatorische Zinssatz von [REDACTED] nicht belegt und kann schon deshalb nicht anerkannt werden.

Die Berechnung der jährlichen Kapitalkosten erfolgte mittels der von der Antragstellerin regelmäßig in Entgeltanträgen verwendeten [REDACTED].

Hinsichtlich der drei Betriebskostenblöcke für [REDACTED]

Die einzelnen Zuschlagsätze werden von der Antragstellerin [REDACTED]

Der von der Antragstellerin geltend gemachte Betriebskostenblock für [REDACTED]

Der [REDACTED]“ leitet sich aus den in der [REDACTED] aufgezeigten auf die Vielzahl von Einzelkomponenten einer RLT-Anlage separat bemessenen Faktoren ab. Der von der Antragstellerin verwendete Zuschlagsatz von [REDACTED] angemessen. Bei weiterer Analyse der [REDACTED] wird allerdings offensichtlich, dass die der Kalkulation zugrundegelegte Nutzungsdauer von [REDACTED] für eine komplette RLT-Anlage deutlich zu gering bemessen wurde.

Unter Zugrundelegung der notwendigen Einzelkomponenten einer „durchschnittlichen RLT-Anlage“ werden - bei technischer Betrachtung - [REDACTED]. Nach den Vorgaben der Norm leitet sich bei Mischung der Investitionsanteile eine durchschnittliche Nutzungsdauer für die komplette RLT-Anlage von mindestens [REDACTED] Jahren ab.

Der von der Antragstellerin veranschlagte Zuschlagsatz für [REDACTED] wird unter Verweis auf die Bestimmungen der [REDACTED] begründet. Es handelt sich hierbei um andere Maßnahmen als die nach [REDACTED] für [REDACTED] geltend gemachten. Neben einer Auflistung aller Einzelaktionen zum Betreiben einer RLT-Anlage sind dieser Norm keine Ausführungen zur Höhe des jährlichen Kostenaufwands zu entnehmen. [REDACTED] Dieser Argumentation folgend wurde der Zuschlagsatz [REDACTED]“ in Höhe von [REDACTED] angesetzt.

Die jährlichen Flächenkosten wurden mit [REDACTED] angesetzt.

Der bundesdurchschnittliche, marktübliche Mietzins für Kollokationsraumflächen der Antragstellerin wurde mit Beschluss BK 4e-99-059 / E 24.11.99 vom 03.02.2000, auf den verwiesen wird, in Höhe von 16 DM/m² (netto) festgelegt. Weil die relevanten RLT-Anlagen ausschließlich diese Kollokationsraum-Standorte versorgen, also in denselben Gebäuden untergebracht sind, kann sich kein anderer Mietzins als für Kollokationsräume ergeben.

Der durchschnittliche Flächenpreis für RLT-Anlagen ergibt sich aus der jährlichen Miete für die gesamte Fläche aller RLT-Anlagen [REDACTED] dividiert durch den jährlichen Verbrauch aller RLT-Anlagen [REDACTED]

Die angesetzten Energiekosten wurden nachvollziehbar dargelegt. Die Antragstellerin wird jedoch aufgefordert zukünftig den durchschnittlichen Preis für die kWh näher zu belegen.

Das teilgenehmigte Entgelt in Höhe von monatlich 159,27 DM/kW ergibt sich aus der Addition der errechneten monatlichen Werte der Herstellungskosten [REDACTED] der Betriebskosten [REDACTED] der Flächenkosten [REDACTED] und der Energiekosten [REDACTED]

5. Geltungszeitraum und -umfang der Genehmigung

Entgeltgenehmigungen können nach Sinn und Zweck der gesetzlichen Regelungen im TKG, hier vornehmlich nach § 39 TKG, nur Wirkung für die Zukunft entfalten. Wegen der weiteren grundsätzlichen Ausführungen wird auf den Beschluss BK 4a A 1130/ E 22.05.98 vom 31.07.98 verwiesen.

Die Genehmigung umfasst die bislang abgeschlossenen und bis zum 05.04.2000 abzuschließenden Verträge über den Zugang zur Teilnehmeranschlussleitung, soweit die Leistung RLT in diesen Verträgen bereits vereinbart ist bzw. wird. Die Erstreckung der Genehmigung auf Vereinbarungen, die bis zum 05.04.2000 - dem Erscheinungsdatum des nächsten Amtsblattes - geschlossen werden, hielt die Beschlusskammer deshalb für gerechtfertigt, da schon zum Zeitpunkt der Entscheidung ersichtlich war, dass die laufenden Entgelte für diese zum Grundangebot gemäß § 6 Abs. 5 NZV erklärt würden, denn es ist zu erwarten, dass sie Bestandteil einer Vielzahl von Zusammenschaltungsvereinbarungen werden. Um den Zeitraum zwischen Erteilung der Genehmigung und der Erklärung zum Grundangebot, der jeweils von dem Erscheinungsdatum des Amtsblattes der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post abhängig ist, abzudecken, erstreckt sich die Genehmigung auch auf Verträge über den Zugang zur Teilnehmeranschlussleitung, die bis zum Wirksamwerden des Grundangebots abgeschlossen werden.

Diese Verträge wären andernfalls weder von der Genehmigung, noch vom Grundangebot erfasst; es müsste daher für diese Fälle stets ein eigenes, vollständiges Genehmigungsverfahren durchgeführt werden. Infolge der durch diesen Beschluss bereits vorgenommenen Prüfung der Entgelte würde es sich bei diesen Folgeverfahren um eine bloße Formalität handeln, die sowohl aus verwaltungsökonomischen Gründen als auch im Interesse der betroffenen Unternehmen vermieden werden sollte.

Der vorgegriffenen Erstreckung auf noch zu schließende Verträge über den Zugang zur Teilnehmeranschlussleitung steht nicht die Entscheidungspraxis der Beschlusskammer zur Einzelvertragsgenehmigung entgegen. Denn die Erstreckung auf künftige Vereinbarungen setzt voraus, dass die jeweiligen Leistungen zu den hiermit genehmigten Entgelten konkret vereinbart werden.

6. Nebenbestimmungen

Die Befristung der Genehmigung erfolgte auf der Grundlage des § 39 TKG i.V.m. § 28 Abs. 3 TKG i.V.m. § 36 Abs. 2 Nr. 2 VwVfG.

Die Befristung bis zum 31.03.2001 wurde entsprechend der Befristung der Leistung Zugang zur Teilnehmeranschlussleitung gewählt, weil eine Befristung wegen des engen Zusammenhangs der RLT zur Hauptleistung bis zum selben Zeitpunkt sachgerecht ist.

Die Maßgabe, nach der der betreffende Hauptverteilerstandort gleichzeitig auch eine Bereichs- und / oder Weitverkehrsvermittlungsstelle (Ort der Zusammenschaltung) sein muss ist sachgerecht, weil die Repräsentativität der RLT-Anlage mit einer Luftleistung von 5000 m³/h nur bei diesen Standorten nachvollziehbar ist.

Die Nebenbestimmungen sind erforderlich und verhältnismäßig, weil hierdurch die Antragstellerin nur in zumutbarer Weise belastet und die zu ihren Gunsten erteilte Genehmigung nicht unangemessen eingeschränkt wird.

7. Ablehnung der beantragten vorläufigen Genehmigung

Die beantragte vorläufige Genehmigung nach vorgelegten beigefügten Kostenunterlagen und einer Reihe von nachgereichten Unterlagen ließen eine summarische Prüfung des Antrages nicht zu. Anhand dieser Unterlagen konnte nicht ermittelt werden, ob eine überwiegende Wahrscheinlichkeit für die Genehmigung des beantragten laufenden Entgelts für die RLT spricht.

Auch eine vorläufige Teilgenehmigung kam nicht in Betracht, weil die Ermittlung des teilzugenehmigen Entgeltes nicht im Wege einer summarischen Prüfung möglich war.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage bei dem Verwaltungsgericht in Köln, Appellhofplatz, 50557 Köln, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Eine Klage hat keine aufschiebende Wirkung, § 80 Abs. 2 TKG.

Bonn, den 24.03.2000

Vorsitzender
Knobloch

Beisitzerin
Dr. Groebel

Beisitzer
Wilmsmann